

Merkblatt für neue Vereine

1. Eintragungsfähigkeit:
Nur ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (Nichtwirtschaftlicher Verein, Idealverein), kann in das Vereinsregister eingetragen werden und dadurch Rechtsfähigkeit erwerben.
2. Anmeldung:
Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Diese Anmeldung hat der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) vorzunehmen; die Anmeldung muss durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl erfolgen.
3. Form der Anmeldung:
Schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift(en) des (der) Anmeldenden. Die Anmeldung hat die Anschrift des Vereins, die genaue Angabe der Vorstandsmitglieder (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, vollständige Wohnanschrift) und deren allgemeine Vertretungsbefugnis (entsprechend der Satzung) zu enthalten.
4. Anlagen:
Der Anmeldung sind beizufügen
 - 4.1. eine Abschrift der Satzung des Vereins
 - 4.2. eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes (in der Regel Protokoll der Gründungsversammlung).
5. Inhalt der Satzung:
 - 5.1. Die Satzung muss mindestens enthalten
 - 5.1.1. den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins
 - 5.1.2. die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
 - 5.2. Die Satzung hat weiter Bestimmungen zu enthalten
 - 5.2.1. über den Ein- und Austritt der Mitglieder
 - 5.2.2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu entrichten sind
 - 5.2.3. über die Bildung des Vorstandes (zweckmäßiger Weise auch genaue Regelungen über dessen Vertretungsbefugnis)
 - 5.2.4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist
 - 5.2.5. über die Form der Berufung der Mitgliederversammlung
 - 5.2.6. über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
 - 5.3. Die Satzung hat ferner zu enthalten
 - 5.3.1. den Tag der Errichtung
 - 5.3.2. die Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern; soweit diese nicht lesbar sind, ist Wiederholung in Druckbuchstaben erforderlich.
6. Hinweise:
 - 6.1. Das Gesetz versteht unter dem Begriff Vorstand nur das Vereinsorgan, dem die Vertretung des Vereins nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB obliegt. Die Satzung kann daneben ein weiteres Vereinsorgan (erweiterter Vorstand, Gesamtvorstand oder Vorstandschaft) vorsehen, dem bestimmte Aufgaben übertragen werden. Hier ist wesentlich, dass die zur Vertretung befugten Organmitglieder klar festgelegt werden und die Satzung im Übrigen eine eindeutige Aufgabenabgrenzung vornimmt.
 - 6.2. Die Satzung kann nicht vorschreiben, dass jemand dem Vorstand unter einer bestimmten Voraussetzung, also bedingt angehören soll. Eine solche unzulässige bedingte Bildung des Vorstands enthält eine Satzung, die bestimmt, dass der 1. Vorsitzende der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, dieser aber im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird.
Die Satzung darf den Vorstand auch nicht alternativ bestimmen, also nicht vorsehen, dass der Vorstand entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein soll.

Amtsgericht - Registergericht -